

VEREINSSATZUNG NORDIC WALKING KLUB WŁÓCZYKIJE

KAPITEL I

ALLGEMEINES

§ 1

Der Verein trägt den Namen Nordic Walking Klub WŁÓCZYKIJE [poln. Klub Nordic Walking WŁÓCZYKIJE] und kann in den weiteren Satzungsbestimmungen die Kurzfassung Włóczykije Świnoujście verwenden.

§ 2

Der Verein ist eine Vereinigung natürlicher und juristischer Personen, die gegründet wurde, um eine gesunde Freizeitgestaltung, das Gesundheitsbewusstsein und die Stärkung der physischen Kondition unabhängig von Alter und sportlichem Engagement zu fördern.

§ 3

Sitz des Vereins ist die Stadt Świnoujście [Swinemünde]. Das Tätigkeitsgebiet ist die Republik Polen.

§ 4

Zu Umsetzung seiner Satzungsziele kann der Verein auf dem Gebiet anderer Staaten unter Beachtung des dort geltenden Rechts tätig sein.

§ 5

Der Verein handelt nach polnischem Recht, insbesondere nach den Vorschriften des polnischen Vereinsrechts vom 7. April 1989 (GBl. von 2001, Nr. 79, Pos. 855 mit nachtr. Änderungen), der vorliegenden Satzung sowie des Gesetzes über die gemeinnützige Tätigkeit und das Volontariat aus dem Jahr 2003 mit nachträglichen Änderungen.

§ 6

Der Verein darf anderen in- und ausländischen Organisationen mit ähnlichen Zielen angehören.

§ 7

Die Tätigkeit des Vereins stützt sich vor allem auf die ehrenamtliche Arbeit seiner Mitglieder. Zur Durchführung der Vereinsarbeit kann der Verein Mitarbeiter einstellen.

KAPITEL II

TÄTIGKEITSZIELE UND -MASSNAHMEN

§ 8

Ziel des Vereins ist die Verbreitung und Förderung des Nordic Walking sowie jeglicher Äußerung von Bewegungsaktivität unter besonderer Berücksichtigung von mobiler Freizeit und aktivem Tourismus, der Integration von Menschen unterschiedlichen Alters sowie Menschen mit unterschiedlichem Grad der Behinderung, um gemeinsame die Freizeit zu verbringen und einen naturfreundlichen Lebensstil, eine breit gefasste Entwicklung von Alternativsportarten, mobiler Freizeit und aktivem Tourismus zu propagieren. Dazu gehören insbesondere:

a/ die Initiierung und Schaffung gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Maßnahmen auf dem Gebiet der aktiven Erholung

b/die Initiierung, Beurteilung und Unterstützung von Entwicklungsplänen sowie die Entstehung und Modernisierung der Sport-, Freizeit- und Tourismusinfrastruktur

c/ die Integration von Mensch und Umwelt im Bereich der Entwicklung von Alternativsportarten, von mobiler Freizeit und aktivem Tourismus

d/ die Mobilisierung der Jugend für Maßnahmen zur aktiven Freizeitgestaltung

e/ die Erleichterung des Zugangs für Jugendliche zu alternativen Formen der Freizeitgestaltung, die aufgrund ihrer Innovation oft außerhalb der organisatorischen und finanziellen Reichweite der Jugendlichen liegen, und zwar durch:

- organisatorische Unterstützung
- Gewinnung von Finanzierungsquellen
- Ausbildung, Erziehung, Schulung

f/ die Propagierung und Entwicklung integrativer Formen des Sports, der mobilen Freizeit und des Tourismus, die jedermann zur Verfügung stehen, unabhängig von dessen Alter, Geschlecht, Grad der Behinderung, Bildungsstand, gesellschaftlichem und wirtschaftlichem Status

g/ die Bekämpfung gesellschaftlicher Missstände durch Sport

§ 9

Der Verein verwirklicht seine Ziele durch:

- a/ die Propagierung und Organisation von Körperkultur und Sport,
- b/ die Durchführung und Organisation von Schulungen für Wettkampfteilnehmer,
- c/ die Organisation von Sportwettkämpfen, Treffen, Nordic-Walking-Ralleys und Festen zur Verbreitung der Nordic-Walking-Idee,
- d/ die Teilnahme an Wettkämpfen sowie an landesweiten und internationalen Ralleys, aber auch die Organisation gemeinsamer Mitgliederfahrten,
- e/ die Durchführung und Organisation sportlicher Kontakte zu anderen Einrichtungen für Körperkultur im In- und Ausland,
- f/ die Organisation von Integrationsveranstaltungen für Jugendliche, Behinderte, Menschen im fortgeschrittenen Alter zwecks Erfahrungs- und Meinungsaustausch,
- g/ die Organisation von Workshops und Vorträgen zum Thema "Gesunde Lebensweise - frei von Abhängigkeiten",
- h/ die Wahrung eines angemessenen ethischen Niveaus seiner Mitglieder,
- i/ die Sorge um ein ästhetisches Aussehen seiner Anlagen sowie die Durchführung von Renovierungen und Reparaturen bei Bedarf,
- j/ die Zusammenarbeit mit örtlichen Verwaltungsorganen, Kultur- und Sporteinrichtungen sowie mit Behinderteneinrichtungen

KAPITEL III

MITGLIEDER - IHRE RECHTE UND PFLICHTEN

§ 10

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Eine juristische Person kann ausschließlich Fördermitglied des Vereins sein.

§ 11

Der Verein hat

- a/ ordentliche Mitglieder
- b/ Fördermitglieder
- c/ Ehrenmitglieder

§ 12

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person sein, die voll geschäftsfähig ist, sowie eine minderjährige Person mit schriftlicher Zustimmung des Vormundes, vorausgesetzt, eine Beitrittserklärung zum Verein wurde eingereicht.

§ 13

Ordentliches Mitglied wird man nach Einreichen einer schriftlichen Erklärung bzw. eines schriftlichen Antrages und positiver Beschlussfassung seitens des Vereinsvorstandes.

§ 14

Fördermitglied kann eine natürliche und juristische Person werden, die den Verein finanziell, sachlich oder inhaltlich bei der Umsetzung seiner Satzungsziele unterstützen will.

§ 15

Fördermitglied wird man nach Einreichen einer schriftlichen Erklärung bzw. eines schriftlichen Antrages und positiver Beschlussfassung seitens des Vereinsvorstandes.

§ 16

Ehrenmitglied des Vereins kann eine natürliche Person sein, die einen außerordentlichen Beitrag zur Tätigkeit und Entwicklung des Vereins geleistet hat.

§ 17

Mitglied des Vereins kann ein Ausländer unabhängig vom Wohnsitz nach den allgemeinen Grundsätzen werden.

§ 18

Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 Vereinsmitgliedern aufgenommen.

§ 19

Ordentliche Mitglieder sind berechtigt,

a/ passiv und aktiv an den Wahlen der Vereinsorgane teilzunehmen

b/ die Errungenschaften, das Vermögen und sämtliche Formen der Vereinstätigkeit zu nutzen

c/ an Versammlungen, Vorträgen sowie den vom Verein organisierten Veranstaltungen teilzunehmen

d/ Vorschläge bzgl. der Vereinstätigkeit zu unterbreiten

§ 20

Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet,

- a/ sich an der Vereinstätigkeit und der Umsetzung der Vereinsziele zu beteiligen
- b/ die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten
- c/ die Mitgliedsbeiträge regelmäßig zu zahlen

§ 21

Förder- und Ehrenmitglieder besitzen kein passives und aktives Wahlrecht, können jedoch mit beratender Stimme an den satzungsgemäßen Vereinsorganen teilnehmen. Darüber hinaus besitzen sie die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 22

Ein Fördermitglied ist verpflichtet, die von ihm angebotenen Leistungen zu erbringen sowie die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten.

§ 23

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

§ 24

Der Verlust der Mitgliedschaft tritt ein durch:

- a/ schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
- b/ Ausschluss durch den Vorstand aus folgenden Gründen:
 - Verletzung der Satzung und Nichteinhaltung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse
 - notorisches Fernbleiben von der Vereinsarbeit
 - mindestens sechs Monate Verzug bei der Beitragszahlung
 - Vorliegen eines schriftlichen Antrages von mindestens drei Vereinsmitgliedern
- c/ Verlust der staatsbürgerlichen Rechte aufgrund eines rechtskräftigen Urteils
- d/ Tod eines Mitglieds sowie Verlust der Rechtspersönlichkeit durch juristische Personen

§ 25

Gegen den Beschluss des Vorstandes über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein oder die Streichung aus der Mitgliederliste kann der Betroffene Widerspruch bei der Mitgliederversammlung einreichen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

KAPITEL IV

VEREINSORGANE

§ 26

Die Organe des Vereins sind:

- a/ die Mitgliederversammlung
- b/ der Vorstand
- c/ die Revisionskommission (Kassenprüfer)

§ 27

Wahlperiode der Organe:

- a/ Die Wahlperiode aller wählbaren Vereinsorgane dauert vier Jahre.
- Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit.
- b/ Mitglieder, die in die Vereinsorgane gewählt wurden, dürfen dieselbe Funktion höchstens zwei aufeinanderfolgende Wahlperioden lang ausüben.

§ 28

Die Beschlüsse aller Vereinsorgane werden mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gefasst, es sei denn, nachfolgend ist etwas anderes bestimmt.

§ 29

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. An der Mitgliederversammlung nehmen teil:

- a/ mit entscheidender Stimme - die ordentlichen Mitglieder
- b/ mit beratender Stimme - Fördermitglieder, Ehrenmitglieder sowie geladene Gäste.

§ 30

Die Mitgliederversammlung kann ordentlich oder außerordentlich sein.

§ 31

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal alle zwei Jahre durch den Vereinsvorstand einberufen. Termin und Ort der Versammlung gibt der Vorstand allen Mitgliedern spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag in allgemein zugänglicher Form öffentlich oder auf elektronischen Wege bekannt.

§ 32

Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden. Dies erfolgt unaufgefordert durch den Vorstand, auf Wunsch der Revisionskommission oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Gesamtzahl der ordentlichen Mitglieder des Vereins.

§ 33

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vereins werden mit absoluter Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder gefasst. Die Abstimmung erfolgt offen.

§ 34

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:

- a/ die Umsetzung der Vereinsziele
- b/ die Verabschiedung von Satzungsänderungen
- c/ die Wahl und Abberufung aller Vereinsorgane
- d/ die Entlastung des Vorstandes auf Antrag der Revisionskommission
- e/ die Prüfung der Tätigkeitsberichte des Vorstandes und der Revisionskommission
- f/ die Verabschiedung des Haushalts
- g/ die Verabschiedung der Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie aller anderen Leistungen zugunsten des Vereins
- h/ die Beschlussfassung über die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes, eines Fördermitgliedes und eines Ehrenmitglieds
- i/ die Prüfung und Bestätigung der Berichte der Vereinsorgane
- j/ die Prüfung von Anträgen und Forderungen, die von Mitgliedern des Vereins oder von dessen Organen angemeldet wurden
- k/ die Prüfung von Widersprüchen gegen Vorstandsbeschlüsse
- l/ die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens
- m) die Beschlussfassung in jeder Angelegenheit, die zur Beratung anstand, und in allen Belangen, die nicht der Zuständigkeit der anderen Vereinsorgane vorbehalten sind.

§ 35

Der Vorstand wird berufen, um die gesamte Vereinstätigkeit entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu leiten. Er vertritt den Verein nach außen.

§ 36

Der Vorstand setzt sich aus drei Personen einschließlich des Vorstandsvorsitzenden zusammen. Den Vorstandsvorsitzenden und die Vorstandsmitglieder wählt die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen.

§ 37

Die Vorstandssitzungen finden im Bedarfsfalle statt, mindestens jedoch einmal pro Quartal.

Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden einberufen.

§ 38

In die Zuständigkeit des Vorstandes gehören:

- a/ die Umsetzung der Vereinsziele
- b/ die Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse
- c/ die Erstellung der Arbeits- und Haushaltspläne
- d/ die Verwaltung des Vereinsvermögens
- e/ die Beschlussfassung über die Anschaffung, Veräußerung oder Belastung von Vereinsvermögen
- f/ die Vertretung des Vereins nach außen
- g/ die Einberufung der Mitgliederversammlung
- h/ die Aufnahme neuer Mitglieder und die Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste

§ 39

Die Revisionskommission wird berufen, um die Tätigkeit des Vorstandes und des Vereins zu kontrollieren.

§ 40

Die Revisionskommission setzt sich aus drei Personen zusammen - dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer.

§ 41

In die Zuständigkeit der Revisionskommission gehören:

- a/ die Kontrolle der Vorstandstätigkeit
- b/ die Darlegung von Schlussfolgerungen aus der Kontrolltätigkeit auf der Mitgliederversammlung
- c/ das Recht, die Einberufung einer Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung zu beantragen
- d/ die Beantragung der Entlastung des Vereinsvorstandes
- e/ die Berichterstattung über die eigene Tätigkeit auf der Mitgliederversammlung

§ 42

Sollte sich die Zusammensetzung der Vereinsorgane während der Wahlperiode zahlenmäßig verringern, kann deren Ergänzung durch Kooptierung erfolgen, die von den übrigen Mitgliedern des Organs, das sich zahlenmäßig verkleinert hat, vorgenommen wird. Auf diese Weise darf höchstens die Hälfte der Besetzung eines Organs berufen werden.

KAPITEL V

VERMÖGEN UND GELDMITTEL

§ 43

Das Vereinsvermögen entsteht aus:

- a/ Mitgliedsbeiträgen
- b/ Spenden, Nachlässen und Gutschriften
- c/ Zuwendungen und durch öffentliche Großzügigkeit

§ 44

Sämtliche Geldmittel dürfen ausschließlich auf dem Vereinskonto aufbewahrt werden.

§ 45

Der Verein führt seine Finanzwirtschaft gemäß den geltenden Vorschriften.

§ 46

Über die Anschaffung von Vereinsmögen, dessen Veräußerung oder Belastung entscheidet der Vorstand.

§ 47

Für den Abschluss von Verträgen, die Vollmachtserteilung und die Abgabe sonstiger Willenserklärungen, insbesondere in Vermögensangelegenheiten, sind die Unterschriften von zwei gemeinsam handelnden Vorstandsmitgliedern einschließlich des Vereinsvorsitzenden erforderlich.

KAPITEL VI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 48

Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit der Stimmen (2/3) bei Anwesenheit von mindestens

der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 49

Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung die Art und Weise von dessen Liquidation sowie die Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 50

In Angelegenheiten, die nicht in dieser Satzung geregelt sind, finden die Vorschriften des Vereinsrechts Anwendung.

Versammlungsleiter

STEFANICKI Marek

Protokollführer

BRACŁAWSKA Ewa